

Ausnahmsweise kann die Bürgschaft auch bis zum vollen Betrag der Selbstkosten des Baues ohne Berücksichtigung des Wertes von Grund und Boden gehen.

Das verbürgte Darlehen soll mit 1½ v. H. des ursprünglichen Betrags unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen getilgt werden. Gehen dem verbürgten Darlehen Tilgungshypotheken im Range vor, so darf die Tilgung soweit herabgesetzt werden, daß jährlich mindestens ¼ v. H. der ursprünglichen Beträge des verbürgten Darlehens und der ihm vorgehenden Hypotheken unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen getilgt werden.

### § 3.

Zur Deckung der dem Staate aus den Bürgschaftsverträgen erwachsenden Verbindlichkeiten wird ein Betrag von 500 000 M zur Verfügung gestellt, der der Staatsschuldenverwaltung zur besonderen Verwaltung zu überweisen ist. Über die zur Bürgschaftssicherung dienenden Mittel einschließlich der zuwachsenden Zinsen und der sonstigen Einnahmen sowie über die aus den Verbindlichkeiten erwachsenden Ausgaben ist von der Staatsschuldenverwaltung in der Rechnung der Amortisationskasse geordneter Nachweis zu führen.

### § 4.

Die Gesamthöhe der zu übernehmenden Bürgschaften darf das Fünffzehnfache der jeweils verfügbaren Bürgschaftssicherung (§ 3) nicht übersteigen.

### § 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird das Ministerium der Finanzen beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 6. Juli 1918.

**Friedrich.**

von Bodman. Rheinboldt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:  
F. K. Müller.

**Gesetz.**

(Vom 6. Juli 1918.)

Die vorübergehende Zulassung von Ausnahmen von der Vorschrift über die Bierbereitung in Artikel 6 des Biersteuergesetzes vom 30. Juni 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 153) betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, maß folgt:

### Artikel 1.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, für die Dauer der durch die Kriegsverhältnisse nötig gewordenen Einschränkung der Malzverwendung zur Biererzeugung Ausnahmen von Artikel 6 des Biersteuergesetzes vom 30. Juni 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 153) zuzulassen.

### Artikel 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt sofort in Kraft.

Gegeben zu Karlsruhe, den 6. Juli 1918.

## Friedrich.

Rheinboldt.

Auf Seiner königlichen Hoheit Höchsten Befehl:  
F. K. Müller.

## Gesetz.

(Vom 11. Juli 1918.)

Die Fürsorgeerziehung betreffend.

## Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

### Artikel I.

In der Überschrift und dem Text des Gesetzes betreffend die Zwangserziehung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1022) werden die Worte „Zwangserziehung“ jeweils durch „Fürsorgeerziehung“ ersetzt.

### Artikel II.

Die Ministerien des Innern und der Justiz werden ermächtigt:

1. die in dem obengenannten Gesetz den Bezirksamtern zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten auf die Vormundschaftsgerichte zu übertragen,
2. zur Stellung von Anträgen auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung und auf Aufhebung derselben die Bezirksamter, Staatsanwaltschaften und Jugendämter, zur Stellung von Anträgen auf Erlassung, Einstellung oder Aufhebung von Vollzugsanordnungen die Staatsanwaltschaften und Jugendämter für zuständig zu erklären,